

BGer 8C 689/2015 vom 15. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_689_2015

FR: TF 8C 689/2015 du 15 janvier 2016

IT: TF 8C 689/2015 del 15 gennaio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Umschulung; berufliche Massnahme) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann es nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die in Art. 8 Abs. 1 lit. a und b IVG (in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen für einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen richtig dargelegt, worauf verwiesen wird. Dasselbe gilt bezüglich der einzelnen hier in Betracht fallenden Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG , ebenfalls gültig seit 1. Januar 2008). Korrekterweise ist das kantonale Gericht in der Folge davon ausgegangen, dass eine Umschulung, wie sie hier zur Diskussion steht, laut Art. 17 IVG eine Invalidität im Sinne von Art. 8 ATSG von rund 20 % voraussetzt, wobei es sich dabei lediglich um einen Richtwert handelt. Die versicherte Person muss also in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten in diesem Ausmass eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse erleiden (BGE 124 V 108 E. 2b S. 110 f., vgl. auch BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 489 f., je mit Hinweisen).

E. 2.2

Dass der Beschwerdeführer die 20%ige Erheblichkeitsschwelle (E. 2.1 hievore) - bei einem von der IV-Stelle ermittelten und vorinstanzlich grundsätzlich bestätigten Invaliditätsgrad von 10 % - erreichen würde, hat die Vorinstanz mit überzeugender, sicher nicht bundesrechtswidriger Begründung verneint. Die dagegen wie schon im kantonalen Verfahren vor Bundesgericht erneut vorgebrachten Einwände ändern an diesem Ergebnis nichts. Es betrifft dies sowohl - bezüglich des Valideneinkommens - die abgelehnte Berücksichtigung einer von der Arbeitgeberfirma nachträglich angegebenen mutmasslichen Lohnerhöhung als auch - bezüglich des Invalideneinkommens - die Verweigerung eines behinderungsbedingten Abzuges von den nach Massgabe von Tabellenwerten laut Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik ermittelten zumutbaren Einkünften. Ebenso wenig kann mangels unrichtiger Information seitens der Verwaltung

der Berufung des Beschwerdeführers auf den Vertrauensschutz (BGE 131 V 472 E. 5 S. 480 f. mit Hinweisen) Erfolg beschieden sein. Auch insoweit ist den vorinstanzlichen Überlegungen nichts beizufügen.

E. 2.3

Da es somit bereits an einer unabdingbaren Voraussetzung für einen Umschulungsanspruch fehlt, bedarf die von Vorinstanz und Verwaltung verneinte Eingliederungswirksamkeit der Ausbildung zum Feldenkrais-Therapeuten keiner näheren Prüfung. Auch ist deren vom Beschwerdeführer weiter thematisierte eidgenössische Anerkennung im Sinne des Berufsbildungsrechts für den Ausgang des Verfahrens nicht von Bedeutung.

E. 3

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a) mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Abs. 3) - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) - erledigt. Damit sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.